



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 26 – 06.10.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung - WahO) vom 07.02.2019	758
--	-----

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENAT

Einrichtung eines College of Fellows (CoF) als zentrale Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG	760
Umbenennung des TüCAS in Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrum	760

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung - WahIO) vom 07.02.2019

Auf Grund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 07.02.2019 die Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen sowie der Abwahlverfahren gemäß §§ 18 a und 24 a LHG beschlossen. Diese Satzung der Universität Tübingen (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2019, S. 106) wird durch Beschluss des Senats am 1.10.2020 wie folgt geändert:

Artikel 1

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

Paragraph	alter Text	neuer Text
§ 4 Abs. 7	Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 36. Tag vor der Wahl.	Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 43. Tag vor der Wahl.
§ 7 Abs. 1 Satz 1	Die Wahlleitung hat die Wahl spätestens am 49. Tag ... zu machen.	Die Wahlleitung hat die Wahl spätestens am 56. Tag ... bekannt zu machen.
§ 7 Abs. 2 Nr. 5	die Aufforderung, spätestens am 28. Tag ... Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen;	die Aufforderung, spätestens am 35. Tag ... Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen;
§ 9 Abs. 1 Satz 1	Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag ... zur Einsicht durch die Wahlberechtigten zugänglich zu machen.	Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 42. Tag ... zur Einsicht durch die Wahlberechtigten zugänglich zu machen.
§ 10 Abs. 2 Satz 6	Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag ergehen.	Die Entscheidung muss spätestens am 36. Tag vor dem Wahltag ergehen.
§ 11 Satz 1	Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22 Tag....abzuschließen.	Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag ...abzuschließen.
§ 12 Abs. 1 Satz 1	Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag...einzureichen.	Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 35. Tag...einzureichen.
§ 12 Abs. 8 Satz 5	Mängel müssen spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.	Mängel müssen spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.
§ 12 Abs. 9 neu		(9) Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist nach Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine Nachfrist von drei Arbeitstagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Wird bis spätestens am 32. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der

		betroffenen Wählergruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet. Die jeweiligen Sitze bleiben unbesetzt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, als Mitglieder zu wählen sind; in diesem Fall bleiben Sitze teilweise unbesetzt.
§ 12 Abs. 9 alt		§ 12 Abs. 10
§ 12 Abs. 10 alt		§ 12 Abs. 11
§ 12 Abs. 11 neu	Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen grundsätzlich nicht mehr behoben werden.	Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 1 bzw. 9 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nur innerhalb der Nachfrist nach Abs. 9 behoben werden.
§ 12 Abs. 12 neu		Die erforderlichen Unterschriften der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Unterstützerinnen und Unterstützer von Wahlvorschlägen können zunächst als Scan bzw. elektronisch eingereicht werden. Die Originale sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.
§ 13 Abs. 1 Satz 1	Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag ... über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.	Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 26. Tag ... über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
§ 14 Abs. 1 Satz 1	Spätestens am siebten Arbeitstag...gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt...	Spätestens am 14. Arbeitstag ... gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt...

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, 05.10.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines College of Fellows (CoF) als zentrale Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG

Der Senat hat dem Antrag auf Einrichtung eines College of Fellows (CoF) als zentrale Einrichtung nach § 15 Abs. 7 LHG gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 02.10.2020

Umbenennung des TüCAS in Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrum

Der Senat hat dem Antrag auf Umbenennung des TüCAS in Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrum gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 02.10.2020